



Prof. Dr. Bernd Heinrich

## **Die Zivilrechtsakzessorietät des Urheberstrafrrechts und ihre Ausnahmen**

### **11. Josef Kohler-Vortrag**

29. Juni 2015, 18 Uhr c.t.  
mit anschließendem Empfang  
Raum 213, Juristische Fakultät der  
Humboldt-Universität  
Unter den Linden 9, 10117 Berlin

Die Strafvorschriften des Urheberrechts (§§ 106 ff. UrhG) stellen klassische Vorschriften des Nebenstrafrrechts dar: Es werden Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, die im ansonsten zivilrechtlich geprägten Urheberrechtsgesetz untersagt sind und in erster Linie zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, auslösen. Insofern sind die Strafnormen des Urheberrechts „zivilrechtsakzessorisch“ ausgestaltet. Sowohl der Werkbegriff als auch die Tathandlungen der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe sowie die gesetzlich zugelassenen Nutzungen richten sich nach den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Normen. Nachdem das Urheberstrafrrecht aber in den letzten Jahren aus seinem „Dornröschenschlaf“ erwacht ist, muss überlegt werden, ob an diesem Dogma vorbehaltlos festgehalten werden kann. Schon de lege lata ist fraglich, ob eine zivilrechtlich zulässige analoge Anwendung von Vorschriften, die zu einer Urheberrechtsverletzung führen, im Strafrrecht berücksichtigt werden kann. Andererseits soll bei einer nachträglichen Genehmigung einer Urheberrechtsverletzung durch den Urheber, die zivilrechtlich wirksam ist, die Strafbarkheit nicht rückwirkend entfallen können, sodass die strikte Zivilrechtsakzessorietät ohnehin kaum durchzuhalten ist. Korrigierend greift zudem die spezielle strafrechtliche Irrtumslehre zugunsten des Rechtsverletzers ein. De lege ferenda gibt es Überlegungen, die Strafbarkheit auf gewerbsmäßig handelnde Rechtsverletzer zu beschränken oder jedenfalls eine Bagatellklausel einzuführen. Der Vortrag geht auf alle diese Fragen im Detail ein.

Prof. Dr. Bernd Heinrich studierte von 1982 bis 1987 Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen wurde er dort zum Thema „Die Strafbarkheit der unbefugten Vervielfältigung und Verbreitung von Standardsoftware“ promoviert. Anschließend habilitierte er sich als wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Ulrich Weber an der Universität Tübingen und erwarb die *venia legendi* für Strafrrecht, Strafrprozessrecht und Urheberrecht. Von 2002 bis 2003 war er Inhaber einer Professur an der Universität Konstanz und hatte von 2003 bis 2015 einen Lehrstuhl an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Seit April 2015 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrrecht, Strafrprozessrecht und Urheberrecht an der Universität Tübingen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt im Bereich des Medien- und Urheberstrafrrechts. Im Münchener Kommentar für Strafrrecht kommentiert er die Strafvorschriften des UrhG.

Veranstalterin:

Prof. Dr. Eva Inés Oberfell  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung,  
Geschäftsführende Direktorin des Josef Kohler-Instituts für Immaterialgüterrecht, Humboldt-Universität zu Berlin